Vereinbarung

Externe Versicherung
Unbezahlter Urlaub
Weiterführung der Vorsorge

zwischen

_____

Nachname Vorname

_____

Strasse, Nr. PLZ, Ort

_____

SVN-Nr. Geb.-Datum

(nachfolgend „versicherte Person“)

und

PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge
3012 Bern

(nachfolgend „Stiftung“)

Bisheriger Arbeitgeber: _____

Gültig per: _____

1 Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge

Bisheriger Arbeitgeber

Firmenname

Strasse, Nr. | Anschluss Nr.

PLZ, Ort | Vorsorgeplan

Angaben zur versicherten Person

Name | Vorname

Strasse, Nr. | PLZ, Ort

E-Mail | Tel.

Geb.-Datum | Geschlecht ☐ Mann ☐ Frau

SVN-Nr.

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Partnerschaft ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in aufgelöster Partnerschaft

Sprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch

Eintrittsdaten

Versicherungsbeginn | Eintritt bisheriger Arbeitgeber

Letzte berufliche Tätigkeit/Funktion

Die versicherte Person beantragt innert Frist:

☐ **Externe Versicherung**

→ Gemäss Art. 47 BVG und Ziffer 3.3 des Vorsorgereglements

→ Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

→ Beginn der externen Versicherung per (Datum):

→ Die versicherte Person bestätigt hiermit, zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns voll arbeitsfähig zu sein.

☐ **Unbezahlter Urlaub**

→ Gemäss Ziffer 3.3 des Vorsorgereglements (mindestens einmonatiger Unterbruch des bestehenden Arbeitsverhältnisses)

→ Beginn des unbezahlten Urlaubs per (Datum):

→ Ende des unbezahlten Urlaubs per (Datum):

☐ **Weiterführung der Vorsorge** bei Entlassung ab Alter 55

→ Gemäss Art. 47a BVG und Ziffer 3.5 des Vorsorgereglements

→ Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber per (Datum):

→ Kopie der Kündigung durch den Arbeitgeber ist zwingend beizulegen.

Bei der Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 47 und 47a BVG erfolgt mit dieser Vereinbarung ein eigenständiger Anschluss an die Stiftung auf der Grundlage der Stiftungsurkunde und der jeweils gültigen Reglemente und Vorsorgepläne. Die extern versicherte Person gehört zum Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers und bleibt Teil des bisherigen Versichertenkollektivs (Vorsorgeplan).

2 Umfang der Versicherung

Die bisherige Vorsorge erfolgte aufgrund eines versicherten Lohnes von **CHF _____** (aufgerechnet auf ein volles Kalenderjahr) bei einem Beschäftigungsgrad von **_____ %**.

Die versicherte Person wählt folgende Form der Weiterversicherung:

	Umfang der Weiterversicherung	**Externe Versicherung nach Art. 47 BVG**	**Weiterführung Vorsorge nach Art. 47a BVG**	**Unbezahlter Urlaub**
☐	Unveränderter Lohn für Altersparen und Risiken Tod und Invalidität	☑	☑	☑
☐	Unveränderter Lohn für Altersparen. Keine Versicherung der Risiken Tod und Invalidität.	☑	⊗	☑
☐	Reduzierter Lohn für Alterssparen. Keine Versicherung der Risiken Tod und Invalidität.	Reduzierter versicherter Sparlohn: CHF _____	⊗	⊗
☐	Im gleichen Umfang reduzierter Lohn für Alterssparen und Risiken Tod und Invalidität	Reduzierter versicherter Lohn: CHF _____	Reduzierter versicherter Lohn: CHF _____	⊗
☐	Unveränderter Lohn für Risiken Tod und Invalidität und reduzierter Lohn für Alterssparen.	Reduzierter versicherter Sparlohn: CHF _____	Reduzierter versicherter Sparlohn: CHF _____	⊗
☐	Unveränderter Lohn für Risiken Tod und Invalidität. Kein Altersparen.	⊗	☑	☑

3 Änderungen bei Weiterführung der Vorsorge

Die versicherte Person hat das Recht, jährlich mit Wirkung per 01.01. den Umfang der Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziffer 2 zu ändern. Die Stiftung ist dabei bis spätestens am 30. November des Vorjahrs schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der gewählte Umfang der Weiterführung der Versicherung gültig.

Erfolgt ein Teilaustritt bzw. eine Teilübertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers wird der versicherte Lohn anteilsmässig reduziert und die Vorsorge angepasst.

4 Beiträge

Die Beiträge für die Weiterführung der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement der Stiftung, dem Vorsorgeplan sowie dem gewählten Umfang der Versicherung gemäss Ziffer 3. Die versicherte Person ist per Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet, folgende Beiträge zu zahlen:

- Sparbeiträge CHF _____ pro Monat
- Risiko- und Kostenbeiträge CHF _____ pro Monat
- **Total** **CHF _____ pro Monat**

Die Stiftung stellt die vereinbarten Beiträge monatlich in Rechnung. Bei Änderungen der reglementarischen Beiträge oder einer Reduktion des versicherten Lohns wird der versicherten Person eine neue Beitragsrechnung zugestellt.

5 Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die Beiträge (Ziffer 5) der Stiftung termingerecht monatlich zu überweisen.
- der Stiftung sämtliche für die korrekte Führung der Vorsorge erforderlichen Daten, insbesondere Zivilstandsänderungen, Arbeitsunfähigkeiten, Adressänderungen, neue Arbeitsverhältnisse, neue Vorsorgeverhältnisse etc. unmittelbar nach Kenntnis zu melden.
- über alle ihr bekanntwerdenden Daten, Unterlagen und sonstigen Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Im Falle einer Unterdeckung hat die Stiftung die Möglichkeit, zu deren Behebung im Sinne von Art. 65d BVG Beiträge vom Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern sowie von den ihm zugehörigen Rentnern zu erheben. Hat der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst, so ist die versicherte Person bei Weiterführung der Vorsorge ebenfalls verpflichtet, den Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer zu leisten. Allfällige Pflichten zur Leistung von Sanierungsbeiträge werden der versicherten Person separat angezeigt.

Sollte die Zahlung nicht bis zum genannten Termin eingehen, gerät die versicherte Person ohne weitere Mahnung in Verzug.

6 Haftung

Die versicherte Person trägt die Folgen fehlerhafter, unterlassener oder zu spät erfolgter Meldungen.

Die Stiftung lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Auskunfts- und Informationspflicht oder aus nicht wahrheitsgetreuen Auskünften oder Mitteilungen ergeben.

Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, Leistungen zu reduzieren oder zu verweigern, wenn die versicherte Person erhebliche Tatsachen, die sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Allfällige Regress- und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Stiftung kann bei Verletzung der Meldepflicht eine Gebühr verlangen.

7 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verpflichtet sich zur Durchführung der Vorsorge gemäss dem Vorsorgereglement, insbesondere zur Erbringung der reglementarischen Leistungen zugunsten der versicherten Person.

Die Stiftung legt das Vermögen der versicherten Person im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften an.

Die versicherte Person erhält regelmässig Informationen über den finanziellen Stand und die Geschäftsaktivitäten der Stiftung.

8 Bekanntgabe des Anschlusses

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass der Anschluss zum Zwecke der Weiterführung der Vorsorge dem ehemaligen Arbeitgeber sowie der Versicherung bekannt gegeben wird. Es werden keine persönlichen Daten weitergegeben, der Datenschutz wird gewahrt.

9 Vorsorgeleistungen

Die Leistungen der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Stiftung sowie dem Vorsorgeplan des bisherigen Arbeitgebers.

Hinweis bei Weiterversicherung nach Art. 47a BVG
Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen unbesehen der Möglichkeit eines Kapitalbezug gemäss Reglement in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

10 Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie endet

- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- mit Eintritt der Vollinvalidität (100 %)
- bei Erreichen des Referenzalters
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn
  - die versicherte Person der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht (externe Versicherung gemäss Art. 47 BVG) oder
  - mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- mit Kündigung der versicherten Person, jeweils auf das Ende eines Monats

- falls die Beitragszahlung ausbleibt, im Monat, für den die letzte Beitragszahlung erfolgte

Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung des ehemaligen Arbeitgebers werden die dem Arbeitgeber zuzuordnenden weitergeführten Vorsorgeverhältnisse der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei braucht es die Bestätigung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Die versicherte Person wird vorab informiert.

11 Anerkennung der Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt die versicherte Person die Grundlagendokumente der Stiftung, insbesondere:

- das Vorsorgereglement
- das Teilliquidationsreglement
- Reglemente und Weisungen zur Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung
- Kostenreglement

Die versicherte Person übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Reglemente und Weisungen haben auch Gültigkeit für die versicherte Person.

12 Schlussbestimmungen

Jede Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass sie nach jeweils anwendbarem Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bindend und in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag gelangt Schweizer Recht zur Anwendung.

Der Gerichtsstand ergibt sich gemäss Art. 73 BVG.

Versicherte Person

_____ , _____ _____

(Ort) (Datum) (rechtsgültige Unterschrift)

_____

(Vorname, Name)

PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Bern, _____

Joel Blunier
(Vorname, Name)

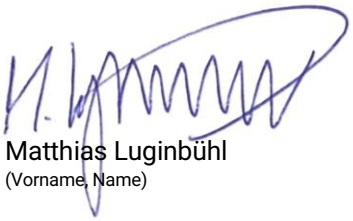

Matthias Luginbühl
(Vorname, Name)

Formular zurücksetzen